



Sicherheitsdatenblatt

entsprechend OSHA HCS 2012, 1272/2008/EC (CLP) und UN GHS
Wash & Protect Professional Stain & Odor, Wash & Protect Pro

Druckdatum:

5/23/2022

Seite 1 von 6

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Wash & Protect Professional Stain & Odor, Wash & Protect Pro (78H6E, 78H6K, 1089E, 1089N, 1601034, 1607446, 1612006, 1614050, 1620451, 1621036, 1622750, 1622963)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Teppich- bzw. Polsterreiniger

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Stoffs beziehungsweise Gemischs

BISSELL International Trading Company BV
Postbus 12874, 1100 AW Amsterdam, Zuidoost, The Netherlands
EU Tel: 31-20-305-1340; UK Tel: 0344-888-6644

1.4. Notrufnummer

Prosar (Medical) 1 866-303-6951
Chemtrec (US) 1 800-424-9300 acct 2808
Chemtrec (Int'l) +1 703-527-3887

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs und 2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung	Einstufung	Piktogramm	Signalwort	Gefahr, Erklärung zu Vorsichtsmaßnahmen
CLP (EC) Nr. 1272/2008, HCS 2012, UN GHS	Stark augenreizend (Kategorie 2), H319		Warnung	H319, Verursacht schwere Augenreizung P102, Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P305 + P351, Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. P337 + P313, Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren, Keine bekannten

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Anteil	Prozent	Einstufung	EG-Nummer / CAS-Nummer
Wasser	≥ 70	Nicht als gefährlich eingestuft	231-791-2/ 7732-18-5
C9-C11 Ethoxylierte Alkohole	≤ 15	(CLP, GHS) Augenreizend 1; H318	NA / 68439-46-3
Natriumxylolsulfonat	≤ 2	(CLP, GHS) Augenreizend 1; H318	1300-72-7 / 215-090-9
Natriumcaprylylsulfonat	≤ 2	(CLP, GHS) Augenreizend 2; H319	226-195-4 / 5324-84-5
Alkylpolyglucosid	≤ 2	(CLP, GHS) Augenreizend 1; H318	Proprietäres Polymer
Natriumpolyacrylat	≤ 2	(CLP, GHS) Augenreizend 2; H319	Proprietäres Polymer
Acrylpolymer	≤ 1	Nicht als gefährlich eingestuft	Proprietäres Polymer
Natriumcitrat	≤ 1	Nicht als gefährlich eingestuft	200-675-3 / 68-04-2
Duftstoff	≤ 0,5	(CLP, GHS) Hautreiz., H315; Kann allergische Hautreaktionen verursachen 1, H317; Giftig für Wasserorganismen 2, H411	Mischung

Ausführliche Beschreibungen der H-Sätze und anderer Abkürzungen finden sich in Abschnitt 16 „Sonstige Angaben“.



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Person Frischluft zuführen. Je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt: Mit Seife und Wasser waschen. Je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Augenkontakt: Mit viel Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, soweit problemlos möglich. Weiter spülen. Bei anhaltenden Anzeichen/Symptomen Arzt konsultieren.

Bei Verschlucken: Mund ausspülen, 1-2 Gläser Wasser trinken, kein Erbrechen herbeiführen. Je nach Symptomatik Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person nichts oral verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Angaben zu toxikologischen Wirkungen finden sich in Abschnitt 11.1

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung, Nicht anwendbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel, Nicht brennbar. Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

In diesem Produkt nicht enthalten. Im Brandfall können sich folgende gefährliche Zersetzungsprodukte bilden: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, reizende Dämpfe oder Gase sowie Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung, Bei der Brandbekämpfung sind keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Haut- und Augenkontakt vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser gelangen lassen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Torf, Sägemehl) aufnehmen. Reste mit viel Wasser abwaschen.

Kontaminiertes Material gemäß Kapitel 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen, siehe Abschnitt 8 und Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Siehe Hinweise in Kapitel 8

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur in Originalverpackungen und geschlossen an gut belüftetem Ort lagern

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Empfehlungen zur Handhabung und Lagerung finden Sie in Abschnitt 7.1 und 7.2. Empfehlungen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte, Falls eine Komponente in Abschnitt 3 angegeben wird, sie aber nicht in der nachfolgenden Tabelle erscheint, bestehen für die Komponente keine Arbeitsplatzgrenzwerte.

Anteil	CAS-Nummer	Agentur	Grenzwerttyp	Weitere Angaben
--------	------------	---------	--------------	-----------------

Keine

Biologische Grenzwerte: Für keine der in Abschnitt 3 dieses Sicherheitsdatenblatts angeführten Komponenten bestehen biologische Grenzwerte

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung,**
Fortsetzung**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****8.2.1. Technische Steuerungseinrichtungen**

Eine Steuerung luftgetragener Exposition entsprechend der nachfolgenden Expositionsgrenzwerte und/oder die Steuerung des Staub-, Rauch-, Gas-, Nebel-, Dampf- Sprüheintrags kann durch die lokale Absaugung und/oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Augen-/Gesichtsschutz, Keiner erforderlich.

Haut-/Handschutz

Um einen Hautkontakt auf Grundlage der Ergebnisse einer Expositionsbewertung zu verhindern, Handschuhe und/oder Schutzkleidung entsprechend lokaler Normen auswählen und tragen. Die Auswahl sollte auf Nutzungsfaktoren wie Expositions-niveaus, Konzentration des Stoffs/Gemischs, Häufigkeit und Dauer, physikalischen Herausforderungen wie Temperaturextremen und anderen Nutzungsbedingungen beruhen. Zur Auswahl entsprechend kompatibler Handschuhe/Schutzkleidung wenden Sie sich bitte direkt an den Hersteller der Handschuhe/Schutzkleidung.

Empfohlen werden Handschuhe aus den folgenden Materialien:

Material	Schichtstärke (mm)	Durchdringungszeit
Neopren	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Nitrilkautschuk.	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

Atemschutz. Nicht erforderlich

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild	Farblose, strohgelbe Flüssigkeit
Aggregatzustand	Flüssig
Geruch	Angenehm
Geruchsschwelle	> 50 mg/m ³
pH	9,0-9,8
Flammpunkt	Nicht entflammbar
Schmelzpunkt/-bereich	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	0 °C, 32 °F
Siedepunkt/-bereich	100 °C, 212 °F
Selbstentzündungstemperatur	Keine
Entflammbarkeitsgrenzen in Luft	Nicht entflammbar
Explosive Eigenschaften	Produkt ist nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften	Entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht oxidierend
Dampfdruck	< 17,5 mmHg bei 20 °C
Dampfdichte	Keine Angaben verfügbar
Dichte	1,0 g/mL bei 20 °C
Verteilungskoeffizient	< 1 K _{ow}
Wasserlöslichkeit	Vollständig löslich bei 20 °C
Viskosität	< 20 cP bei 20 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	>1 (BuAc = 1)
Zersetzung	Keine

9.2. Sonstige Angaben

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) 0 g/l



ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität, Unter normalen Bedingungen stabil

10.2 Chemische Stabilität, Stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen, Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten

10.4 Zu vermeidende Bedingungen, Hitze

10.5 Unverträgliche Materialien, Reduktionsmittel, starke Säuren, starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Abbauprodukte, Unbekannt. Zu gefährlichen Abbauprodukten, die während der Verbrennung entstehen, lesen Sie bitte Abschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Angaben beruhen auf Produkttests und/oder ähnlichen Produkten und/oder Komponenten

CMR-Wirkungen: Eine Karzinogenität ist nicht zu erwarten. Wird nicht als mutagene Gefahr betrachtet. Keine Reproduktionstoxizität

Akute orale Toxizität: LD50:> 2000 - 5000 mg/kg Organismus: Ratte

Akute Inhalationstoxizität: LC50:> 20 mg/l

Akute dermale Toxizität: LD50:> 2000 - 5000 mg/kg

Haut: Ergebnis: Nicht reizend.

Augenreizung: Ergebnis: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung: Keine Sensibilisierung zu erwarten

Toxizität - Wiederholte Dosis: Keine Gefährdung zu erwarten.

Toxizität - Zielorgan - wiederholte Exposition: Keine Gefährdung zu erwarten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität für Fische: LC50: > 10-100 mg/l, Expositionsdauer: 96 Std.
Organismus: Fisch

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Tiere im Wasser:

EC50: > 10 bis 100 mg/l, Expositionsdauer: 48 Std.

Organismus: Daphnia magna, der Wert ist ein Schätzwert auf Grundlage von Tests an ähnlichen Produkten.

Toxizität für Algen: EC50: > 10 bis 100 mg/l, Expositionsdauer: 72 Std.

Organismus: Algen; der Wert ist ein Schätzwert auf Grundlage von Tests an ähnlichen Produkten.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit: Ergebnis: Entsprechend den Tests der biologischen Abbaubarkeit wird dieses Produkt als leicht biologisch abbaubar betrachtet. > 60 %, Verfahren: OECD-Richtlinie 301 D - Leichte biologische Abbaubarkeit: CBT - Closed Bottle Test

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation: Keine Akkumulation zu erwarten

12.4. Mobilität im Boden

Wenn das Produkt in den Boden gelangt, ist zu erwarten oder besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere Bestandteile mobil sind und das Grundwasser verunreinigen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT-Beurteilung: Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien „persistent“, „bioakkumulierbar“ und „toxisch“ (PBT), „sehr persistent“ und „sehr bioakkumulierbar“ (vPvB).

12.6. Andere schädliche Wirkungen, Keine Daten verfügbar



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfall in Form von Restmengen / ungenutzten Produkten:

Konzentrierter Inhalt oder verunreinigte Verpackungen sollten von einem zertifizierten Entsorger oder entsprechend der Standortgenehmigung entsorgt werden. Von einer Entsorgung über das Abwasser ist abzuraten. Geringe Mengen können mit viel Wasser verdünnt und weggespült werden. Entsorgung größerer Mengen entsprechend den Maßgaben örtlicher Behörden. Gereinigte Verpackungen sind für eine Energierückgewinnung oder das Recycling entsprechend örtlicher Vorschriften geeignet. Bereits verwendete Lösungen in die Kanalisation ablassen

Europäischer Abfallkatalog: 20 01 30 - Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen.

Leere Verpackungen

Empfehlung: Nicht kontaminierte Verpackungen können recycelt werden.

Empfohlene Reinigungsmittel: Wasser

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR: Nicht gefährlich für den Transport.

RID: Nicht gefährlich für den Transport.

IMDG: Nicht gefährlich für den Transport.

DOT: Nicht gefährlich für den Transport

IATA: Nicht gefährlich für den Transport.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits-und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Neuseeland. Gesetz über Gefahrstoffe und neue Organismen von 1996 - Reinigungsprodukte (Subsidiäre Gefährdung)
Konzernstandard 2006; Freigabenummer HSR002530

Arbeitsplatzgrenzwerte EH40. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission - Arbeitsplatzrichtgrenzwerte

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in der jeweils gültigen Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (in der jeweils gültigen Fassung).

Zulassungen (Verordnung 1907/2006, Titel VII) Für dieses Produkt sind keine besonderen Zulassungen vermerkt.

Beschränkungen (Verordnung 1907/2006, Titel VIII) Für dieses Produkt sind keine besonderen Nutzungsbeschränkungen vermerkt.

Verordnung (EG) 648/2004 über Detergenzien

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): WGK 1 Wasserschadstoff (Selbstbeurteilung) schwach wassergefährdend

Globales Verzeichnis chemischer Substanzen / Registrierstatus

CH INV: Ja (ist auf der Positivliste) Die Zusammensetzung enthält ein Polymer. Die Monomere dieses Polymers wurden vermerkt.

US.TSCA: Ja (ist auf der Positivliste) Alle chemischen Stoffe in diesem Produkt sind entweder im TSCA-Bestandsverzeichnis angeführt oder entsprechen den Ausnahmen vom TSCA-Bestandsverzeichnis

DSL: Ja (ist auf der Positivliste) Alle Komponenten dieses Produkts sind im kanadischen Chemikalienverzeichnis DSL geführt.

AICS: Ja (ist auf der Positivliste) Entspricht dem Bestandsverzeichnis

NZIoC: Nein (ist auf der Negativliste) Entspricht dem Bestandsverzeichnis

ENCS: Nein (ist auf der Negativliste) Entspricht nicht dem Bestandsverzeichnis

ISHL: Nein (ist auf der Negativliste) Entspricht nicht dem Bestandsverzeichnis

KECI: Ja (ist auf der Positivliste) Entspricht dem Bestandsverzeichnis

PICCS: Ja (ist auf der Positivliste) Entspricht dem Bestandsverzeichnis

IECSC: Ja (ist auf der Positivliste) Entspricht dem Bestandsverzeichnis

Die Abkürzungen sind in Kapitel 16 erklärt.

15.2. Beurteilung der chemischen Sicherheit, Für dieses Gemisch ist keine Beurteilung der chemischen Sicherheit erforderlich



Sicherheitsdatenblatt

entsprechend OSHA HCS 2012, 1272/2008/EC (CLP) und UN GHS
Wash & Protect Professional Stain & Odor, Wash & Protect Pro

Druckdatum:
5/23/2022

Seite 6 von 6

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Kennzeichnung des Produkts ist in Abschnitt 2 ausgeführt. Auflistung aller Einstufungskürzel, die in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht vollständig ausgeschrieben wurden

Entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H402 Schädlich für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen

CH INV Schweiz. Meldung neuer Gastsubstanzen und angegebener Zubereitungen

US.TSCA USA. TSCA-Bestandsverzeichnis

DSL Kanada. Liste einheimischer Stoffe (DSL)

AICS Australien. Bestandsliste chemischer Stoffe (AICS)

NZIoC Neuseeland. Bestandsliste chemischer Stoffe

ENCS Japan. ENCS - Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien

ISHL Japan. ISHL - Bestandsliste chemischer Stoffe (METI)

KECI Korea. Verzeichnis bestehender Chemikalien (KECI)

PICCS Philippinen. Verzeichnis der Chemikalien und Stoffe (PICCS)

IECSC China. Verzeichnis der in China bestehenden Chemikalien (IECSC)

UK HSC: Großbritannien. Health and Safety Commission (= Ausschuss für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz)

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

DOT - Transportministerium

IATA - Internationaler Luftfahrtverband

IMDG - Internationale Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

OSHA - Arbeitsschutzbehörde in den Vereinigten Staaten

RID - Verordnung zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene

Die Angaben in diesem Dokument werden nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt und es wird davon ausgegangen, dass sie zum nachfolgend angegebenen Datum des Inkrafttretens korrekt sind. Dies stellt jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung dar. Die rechtlichen Anforderungen können geändert werden und können sich je nach Geltungsbereich unterscheiden. Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass seine Tätigkeiten den jeweils auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene geltenden Vorschriften entsprechen.

Datum des Inkrafttretens: 7. Januar 2022

Ersetzt: 22. Mai 2019

Erstellt von: BISSELL Homecare, Inc.
2345 Walker Ave NW
P.O. Box 1888
Grand Rapids, MI 49544 USA

Tel: +1 (616) 453-4451
Fax: +1 (616) 453-1383
<http://www.bissell.com/>
SDS@BISSELL.com

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde im folgenden Abschnitt aktualisiert: Modellnummer, Komposition